



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 530/14

vom
12. Januar 2015
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 2015 beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten S. auf Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 2. Juli 2014 wird auf seine Kosten abgelehnt.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorgenannte Urteil wird nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Das Wiedereinsetzungsgesuch des Angeklagten S. vom 14. August 2014 kann aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 26. November 2014 keinen Erfolg haben. Im Blick darauf ist auch die Revision, weil verspätet, als unzulässig zu verwerfen (§ 349 Abs. 1 StPO).

Sander

Schneider

Dölp

König

Bellay